

**2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Duderstadt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 04.10.1984**  
(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 02.11.1995, Nr. 42)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359), der §§ 1, 2 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) und der §§ 148 und 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 371) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 21. September 1995 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.10.1984 erhält folgende Fassung:

**§ 5**

**Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).
- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Duderstadt, 21. September 1995

Stadt Duderstadt  
(L.S.)

gez. Koch  
Bürgermeister

gez. Nolte  
Stadtdirektor